



AFILIO

www.afilio.de | 030 994 049 690

Ihr Testament

Max Mustermann

	Inhalt
Hauptteil	Ihr Testament
Anhang	Glossar zu den Fachbegriffen

Wichtige Hinweise

Unterschrift	<p>Überprüfen: Lesen Sie das Testament sorgfältig durch und nehmen Sie gegebenenfalls Änderungen vor (über die "Bearbeiten" Schaltfläche).</p> <p>Wichtig - Bitte beachten: Sie müssen diese Vorlage komplett eigenhändig abschreiben. Wichtig - Bitte beachten: Sie müssen diese Vorlage komplett eigenhändig abschreiben. Das Testament muss von einem Ehegatten per Hand verfasst, mit der entsprechenden Überschrift "Testament" und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Der andere Ehepartner setzt dann darunter: "Das ist auch mein Wille", Ort, Datum, Unterschrift. Aus Ihrer Unterschrift muss Ihr vollständiger Name für Dritte erkennbar sein, verwenden Sie daher keine Kürzel, Paraphen oder ähnliches.</p>
Aufbewahren	<p>Vertrauenspersonen: Teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen mit, wo Sie das Original aufbewahren.</p> <p>Amtliche Verwahrung: Sie können Ihre Abschrift in amtliche Verwahrung geben und somit offiziell hinterlegen. Kontaktieren Sie dazu das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht. Bei Fragen können Sie uns gerne jederzeit eine Nachricht an kontakt@afilio.de hinterlassen</p>

i Welche Vorsorge brauche ich?

Finden Sie auf der Startseite ganz einfach heraus, wie Sie sich und Ihre Familie umfassend absichern können und welche Maßnahmen in Ihrer persönlichen Lebenssituation wichtig sind.

Zur Startseite (www.afilio.de/app)

Wichtig - Bitte beachten: Sie müssen diese Vorlage komplett eigenhändig abschreiben. Das Testament muss von einem Ehegatten per Hand verfasst , mit der entsprechenden Überschrift "Testament" und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Der andere Ehepartner setzt dann darunter: "Das ist auch mein Wille", Ort, Datum, Unterschrift. Aus Ihrer Unterschrift muss Ihr vollständiger Name für Dritte erkennbar sein, verwenden Sie daher keine Kürzel, Paraphen oder ähnliches.

UNSER GEMEINSAMER LETZTER WILLE

Wir, Max Mustermann (Musterstraße 8, 10115 Musterstadt, geboren am 08.04.1955) und Erika Mustermann (Musterstraße 8, 10115 Musterstadt, geboren am 08.04.1958) sind verheiratet. Wir haben gemeinsame Kinder. Weitere Kinder hat keiner von uns beiden.

Wir sind deutsche Staatsangehörige und haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Wir wählen gem. Art. 24 Abs. 1 EuErbVO in Verbindung mit Art. 22 EuErbVO sowohl als Errichtungs- als auch als Erbstatut das deutsche Recht.

Weiter sind wir nicht an Gesellschaften beteiligt, bei denen die Gesellschaftsbeteiligung nur eingeschränkt erbrechtlich übertragbar ist.

Wir sind beide weder durch ein gemeinschaftliches Testament noch durch einen Erbvertrag gebunden, auch nicht gegenüber dritten Personen. Auch einseitig hat keiner von uns beiden bisher Verfügungen von Todes wegen errichtet. Rein vorsorglich heben wir sämtliche von uns beiden (allein oder gemeinsam) errichteten Verfügungen von Todes wegen auf.

Vorweg stellen wir ausdrücklich klar, dass unsere Erben in alle unsere Online-Rechtsbeziehungen insbesondere mit E-Mail-Anbietern und Anbietern sozialer Netzwerke und anderer sog. Plattformen und Portale eintreten und damit Anspruch auf alle unsere von uns und über uns lokal und im Internet gespeicherten geschäftlichen wie privaten Daten haben.

1. Erbeinsetzung

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben unseres gesamten Vermögens ein.

2. Schlusserben

Zu Schlusserben des Längstlebenden von uns bestimmen wir unsere gemeinschaftlichen Kinder zu gleichen Teilen.

3. Ersatzerben

Für den Fall, dass der längerlebende Ehepartner von uns die Erbschaft ausschlägt oder aus sonstigen Gründen wegfällt, setzen wir die Schlusserben als Ersatzerben des Erstversterbenden von uns ein. Fällt ein Schlusserbe vor oder nach dem Tod des Längerlebenden von uns weg, setzen wir seine Abkömmlinge als Ersatzerben ein. Sind Abkömmlinge eines Schlusserben nicht vorhanden oder fallen diese durch Ausschlagung oder aus sonstigen Gründen weg, so tritt Anwachsung bei den verbliebenen Schlusserben ein.

4. Gemeinsames Versterben

Für den Fall, dass wir gleichzeitig oder aus demselben Anlass nacheinander versterben oder ein gemeinsames Versterben gesetzlich vermutet wird, erben wir nicht gegenseitig. Vielmehr wird dann ein jeder von unseren Schlusserben gleichanteilig beerbt.

5. Pflichtteilsstrafklausel

Verlangt und erhält gegen den Willen des Erben ein Schlusserbe oder einer seiner Abkömmlinge beim Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil, so werden er oder seine Abkömmlinge nicht Erben des Letztversterbenden. Die Schlusserbeneinsetzung steht daher unter der auflösenden Bedingung, dass ein Abkömmling seinen Pflichtteil am Nachlass des Erstversterbenden verlangt und gegen den Willen des Längstlebenden erhält.

Die anderen Schlusserben, die den Pflichtteil nicht verlangt haben, erhalten aus dem Nachlass des Erstversterbenden Geldvermächtnisse in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils auf Ableben des Erstversterbenden, als wenn dieser beim Tod des Längstlebenden verstorben wäre. Sie berechnen sich aus dem beim Tod des Längstlebenden noch vorhandenen Nachlass des Erstverstorbenen und fallen mit dem Tod des Längstlebenden an, und zwar nur an zu diesem Zeitpunkt noch lebende Bedachte.

Ein Pflichtteilsverlangen liegt vor, wenn der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteilsanspruch in einer den Verzug begründenden Weise geltend gemacht hat. Dem gleichgestellt ist der Fall, dass der Berechtigte einen Wertermittlungsanspruch geltend gemacht hat. Das bloße Auskunftsverlangen durch Vorlage eines Nachlassverzeichnisses führt hingegen nicht zum Eintritt der Bedingung und zu einer Enterbung im Schlusserbfall.

Wird der Pflichtteilsanspruch nach dem Tode des erstversterbenden Ehepartners im Einvernehmen mit allen Schlusserben geltend gemacht, erfüllt dies nicht den Tatbestand der auflösenden Bedingung und führt somit nicht zur Enterbung. Wird der Pflichtteilsanspruch durch einen Sozialhilfeträger aus übergeleitetem Recht (bspw. nach § 93 SGB XII oder § 33 SGB II) geltend gemacht, löst dies den Tatbestand der Bedingung nicht aus. Wird der Pflichtteilsanspruch durch einen Betreuer oder einen Dritten geltend gemacht, führt dies zum Eintritt der auflösenden Bedingung der Schlusserbeneinsetzung.

6. Bindung

Die Rechtswahl (s. Vorbemerkung), die gegenseitige Erbeinsetzung (oben 1.) und die Schlusserbenberufung sind grundsätzlich – nach Maßgabe der folgenden Regelungen - wechselbezüglich.

Der Längstlebende von uns ist bezüglich der Schlusserbeneinsetzung berechtigt, die Quoten für die Schlusserbeneinsetzung innerhalb des Kreises der Schlusserben und deren Abkömmlinge ganz und teilweise zu ändern. Der Längstlebende ist weiter berechtigt, innerhalb des Kreises der Schlusserben und deren Abkömmlinge Vermächtnisse, Vorausvermächtnisse und Teilungsanordnungen sowie auch Testamentsvollstreckung anzuordnen. Der Längstlebende ist auch berechtigt, eine etwaige Enterbung wegen Geltendmachung des Pflichtteils wieder aufzuheben und den betroffenen Pflichtteilsberechtigten allein oder mitsamt seinen Abkömmlingen wieder ganz oder teilweise zum (Mit-)Schlusserben zu berufen. Der Längstlebende darf auch Vermächtnisse hinsichtlich der ihm gehörenden Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, einschließlich Schmuck, anordnen.

Der Längstlebende ist nicht berechtigt, einen Dritten außerhalb der Schlusserben und deren Abkömmlinge als (Mit-)Erben, Ersatzerben oder Vermächtnisnehmer einzusetzen. Er ist auch nicht berechtigt, einen neuen Ehepartner als (Mit-)Erben oder Ersatzerben einzusetzen.

Zu den der Bindung unterliegenden Vermögenswerten gehört auch alles, was der Längstlebende aufgrund eines zu diesem Vermögen gehörenden Rechts, als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Gegenstandes dieses Vermögens oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln dieses Vermögens erwirbt. Der Längstlebende von uns wird jedoch bezüglich derjenigen Vermögenswerte von der Bindung an seine eigenen Verfügungen freigestellt, die er erst nach dem Tod des Erstversterbenden erwirbt. Über das nicht der Bindung unterliegende Vermögen kann der Längstlebende im Wege des Vermächtnisses frei verfügen.

Weder der Erbe noch ein Schluss- oder Ersatzerbe ist berechtigt, die von einem von uns oder gemeinsam geschlossenen Verträge zu Gunsten Dritter zu widerrufen. Sollte ein Erbe oder Schluss- oder Ersatzerbe einen von uns geschlossenen Vertrag zu Gunsten Dritter widerrufen, so wird der Erbe oder Schluss- oder Ersatzerbe mit dem Vermächtnis beschwert, den auf diesen Weg zum Nachlass gelangenden Vertragsgegenstand an den vormals vertraglich Berechtigten herauszugeben.

7. Vermächtnisse

Ich, Max Mustermann, bestimme die folgenden Vermächtnisse:

- Dr. Jan Müller (Mustergasse 95, 10178 Mustergemeinde, geboren am 09.03.1959) erhält
 - Mustervermächtnis

- Julia Mustermann (Musterstraße 8, 10115 Musterstadt, geboren am 04.10.1986) erhält
 - Mustervermächtnis
- Julian Mustermann (Musterstraße 8, 10115 Musterstadt, geboren am 05.06.1981) erhält
 - Mustervermächtnis

Vermächtnisnehmer, die auch unsere Erben sind, erhalten das Vermächtnis unter Anrechnung auf ihren Erbteil (Teilungsanordnung).

8. Testamentsvollstreckung

Wir ordnen Testamentsvollstreckung an. Der Testamentsvollstrecker hat insbesondere die Aufgabe der Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses, sowie der Erfüllung der Auflagen und Vermächtnisse.

Testamentsvollstrecker ist Dr. Jan Müller (Mustergasse 95, 10178 Mustergemeinde, geboren am 09.03.1959). Der Testamentsvollstrecker hat unmittelbar bei Annahme des Amtes einen Ersatztestamentsvollstrecker zu bestimmen. Geschieht dies nicht oder fällt der Testamentsvollstrecker oder der Ersatztestamentsvollstrecker vor Annahme des Amtes weg, soll das zuständige Nachlassgericht einen Ersatztestamentsvollstrecker bestimmen der Rechtsanwalt sein soll.

Der von uns benannte Testamentsvollstrecker erhält keine Vergütung, sondern Ersatz seiner Auslagen und Aufwendungen. Ein Ersatz-Testamentsvollstrecker, der nicht aus dem Freundes- oder Familienkreis stammt, sondern die Testamentsvollstreckung im Rahmen seines rechts- oder steuerberatenden Berufes ausübt, erhält eine angemessene Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Erbfalls geltenden Richtlinien des Deutschen Notarvereins i.V.m. der neuen Rheinischen Tabelle in Verbindung mit den bei Annahme des Amtes auf der Homepage veröffentlichten Anpassungsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Testamentsvollstrecker AGT über die Vergütung von Testamentsvollstreckern. Ferner erhält er die Umsatzsteuer gesondert und Ersatz der ihm erwachsenden Auslagen.

Der Testamentsvollstrecker kann die Vergütung und den Auslagenersatz dem Nachlass entnehmen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

9. Mediationsklausel

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Testament werden einvernehmlich durch ein Mediationsverfahren beigelegt. Können sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem schriftlichen Mediationsantrag einer Seite auf die Person des Mediators einigen, wird dieser vom Präsidenten der für unseren Wohnort zuständigen Notarkammer nach Aufforderung durch eine Partei bestimmt. Das Verfahren ist vertraulich. Eine Beschreitung des Rechtsweges ist erst zulässig, wenn eine Partei oder der Mediator die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Verhandlung für gescheitert erklärt hat oder seit der Bestimmung des Mediators ein Monat verstrichen ist. Ein gerichtliches Eilverfahren bleibt jederzeit zulässig.

Ort, Datum, Unterschrift Max Mustermann

Dies ist in vollem Umfang auch mein letzter Wille

Ort, Datum, Unterschrift Erika Mustermann

Wichtig - Bitte beachten: Sie müssen diese Vorlage komplett eigenhändig abschreiben. Das Testament muss von einem Ehegatten per Hand verfasst , mit der entsprechenden Überschrift "Testament" und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Der andere Ehepartner setzt dann darunter: "Das ist auch mein Wille", Ort, Datum, Unterschrift. Aus Ihrer Unterschrift muss Ihr vollständiger Name für Dritte erkennbar sein, verwenden Sie daher keine Kürzel, Paraphen oder ähnliches.



AFILIO

www.afilio.de | 030 994 049 690

Glossar zu Ihrem Testament

Gesetzliche Erbfolge Nach der gesetzlichen Erbfolge erben zunächst nahe Verwandte eines Verstorbenen. Dazu zählen unter anderem Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister und Großeltern. Doch nicht all diese Personen haben gleichzeitig einen Anspruch. Vielmehr existiert zwischen den Verwandten eine Art Rangfolge. Sie sind in sogenannte Ordnungen aufgeteilt. Es erbt stets nur die niedrigste Ordnung, in welcher Verwandte existieren. Sofern es beispielsweise Erben aus der 1. Ordnung gibt, sind Erben der 2. und 3. Ordnung ausgeschlossen. Am besten lässt sich das Prinzip der gesetzlichen Erbfolge anhand von Beispielen veranschaulichen:

1. Ordnung (Abkömmlinge des Erblassers):

1. Fall: Die Kinder des Erblassers erben.
2. Fall: Ist eines dieser Kinder bereits verstorben, treten die Kinder des Verstorbenen (Enkel des Erblassers) an dessen Stelle.

2. Ordnung (Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge):

1. Fall: Existieren keine Erben der 1. Ordnung (Erblasser hat keine Kinder), erben seine Eltern.
2. Fall: Lebt ein Elternteil nicht mehr, gehen dessen Anspruch auf seine Kinder (Geschwister des Erblassers) über.
3. Fall: Sind sowohl die Eltern als auch Geschwister des Erblassers bereits tot, bekommen seine Neffen oder Nichten das Erbe.

3. Ordnung (Großeltern und deren Abkömmlinge):

1. Fall: Existieren keine Erben der 1. oder 2. Ordnung, beerben die Großeltern ihren Enkel.
2. Fall: Sollte ein Großvater bereits verstorben sein, erben dessen Kinder (Tanten oder Onkeln des Erblassers) seinen Anteil.
3. Fall: Sollten alle Großeltern bereits verstorben sein, wird der gesamte Nachlass unter deren Kinder (Tanten und Onkeln des Erblassers) aufgeteilt.
4. Fall: Sind diese ebenfalls tot, treten deren Kinder (die Cousins und Cousinen des Erblassers) an ihre Stelle.

Außerdem erhält ein möglicher Ehegatte neben den Verwandten abhängig von deren Ordnung und vom Güterstand einen bestimmten Anteil am Nachlass. Wenn weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung, noch Großeltern existieren, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Sollten keine Angehörigen des Erblassers das Erbe antreten, tritt an letzte Stelle der Staat.

Verfügung von Todes wegen Oder auch "letztwillige Verfügungen": So werden Anordnungen genannt, die den Todesfall betreffen. In der Regel geht es dabei um das Testament oder einen Erbvertrag.

Enterben

Verwandte können auf zweierlei Weise enterbt werden. Eine Möglichkeit ist das Enterben per Testament. Der Erblasser drückt dabei seinen Willen zur Enterbung im Testament explizit durch entsprechende Formulierungen aus:

- Meine Tochter X soll von der Erbfolge ausgeschlossen sein. Ich enterbe meinen Sohn Y.

Eine Person kann aber auch von der Erbfolge ausgeschlossen werden, indem andere Angehörige als Erben genannt werden. Wird das Testament entsprechend formuliert, ist nicht einmal eine gesonderte Erwähnung über die Enterbung nötig. Möchte Herr Mustermann seine Tochter enterben und das Erbe nur auf seine Ehefrau und seinen Sohn verteilen, kann er dies folgendermaßen im Testament verfügen:

- Als Erben setze ich je zur Hälfte meine Ehefrau und meinen Sohn ein.

Da lediglich die Ehefrau und der Sohn als Erben genannt wurden, ist die Tochter von der Erbfolge ausgeschlossen.

Pflichtteilsanspruch Der Pflichtteil ist eine finanzielle Mindestbeteiligung am Erbe, der trotz Enterbung ausgezahlt werden muss. Um den Pflichtteilsanspruch geltend machen zu können, muss man ein naher Angehöriger des Erblassers – also pflichtteilsberechtigt – sein und zudem einen gültigen Anspruch – ähnlich der Rangfolge der gesetzlichen Erbfolge – haben. Für die Berechnung des Pflichtteils wird dann die gesetzliche Erbquote ermittelt und halbiert. Steht einem Kind laut gesetzlicher Erbfolge beispielsweise 50% des Erbes zu, beträgt der Pflichtteilsanspruch 25%.

Erbengemeinschaft Gibt es mehrere Erben, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft muss sich dann darüber einigen, wie das Erbe aufgeteilt wird. Diesen Prozess nennt man "Auseinandersetzung". Bis zur Auseinandersetzung haben die Erben keinen Zugriff auf ihren Anteil.

Vermächtnis Wird ein Vermächtnis angeordnet, hat die bedachte Person einen Anspruch gegen die Erben oder Erbengemeinschaft auf Übereignung des vermachten Gegenstands.

Vorausvermächtnis Erhält ein Erbe ein Vermächtnis spricht man von einem Vorausvermächtnis. Das Vermächtnis wird in diesem Fall nicht auf seinen Erbteil angerechnet. Der Erbe erhält also seinen Erbteil und das Vermächtnis.

Vollerbe Der Vollerbe ist das, was man unter einem "normalen" Erben versteht. Er übernimmt das geerbte Vermögen komplett und darf darüber frei verfügen.

Schlusserbe Als Schlusserben bezeichnet im Rahmen eines Ehegattentestaments Personen, welche den zunächst erbenden Ehegatten beerben.

Pflichtteilstrafklausel Bei Ehegattentestamenten bzw. Berliner Testamenten werden im ersten Erbfall oftmals pflichtteilsberechtigte Personen enterbt. Bei einem Berliner Testament, durch das im ersten Todesfall der Ehegatte als alleiniger Vollerbe eingesetzt wird, werden beispielsweise die Kinder bei diesem enterbt. Die Pflichtteilsstrafklausel bewirkt, dass eine Person, die im ersten Erbfall den Pflichtteil einfordert, als Strafe auch im zweiten Erbfall nur noch den Pflichtteil bekommt.

Testamentsvollstreckung Ein Testamentsvollstrecker kümmert sich um die Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses, zum Beispiel um die korrekte Erfüllung von Vermächtnissen. Dies kann insbesondere Konflikten unter den Erben vorbeugen oder diese schlicht entlasten.